

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für das Haushaltsjahr 2018

Anordnung:

Die Inanspruchnahme der Ansätze für den Aufwand und die Auszahlung des Ansatzes Produkt 11.40.20.00, Sachkonto 52310000 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen kommunale Wohnungen unterliegen in Höhe von 20.000 € einer haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Begründung:

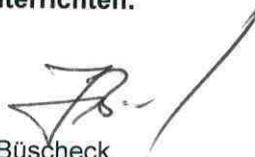
Die Haushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten wurde am 13.02.2018 durch die Gemeindevertretung beschlossen und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2018/2019 einschließlich der Anlagen wurde durch die „Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifwald als untere Rechtsaufsichtsbehörde“ am 14.05.2018 u.a. folgende Entscheidung getroffen:

1. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Liepgarten haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die zu einer Verbesserung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt 2018 um mindestens **20.000 €** führen. Gleiches gilt für den negativen Saldo der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2018. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Betracht.
2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017/2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Der Bürgermeister verpflichtet sich gemäß § 51 Abs. 2 KV M-V die Gemeindevertretung unverzüglich über die haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.

Liepgarten, den 23.05.2018


Büscheck
Stellv. Bürgermeister



Siegel